

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuungsangeboten
der Gemeinde Sande vom 15.06.2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

In Ferienzeiten werden für Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen sowie für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Ferienbetreuungsangebote unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs (mindestens sechs verbindliche Anmeldungen pro Ferienbetreuungsangebot) durchgeführt. Die Zeiträume der Ferienbetreuungsangebote werden von der Gemeinde Sande festgelegt.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebotes. Der Umfang der Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebotes ist darzulegen (tägl./wochenweise Betreuung).

§ 3

Gebührenpflicht

Für die tageweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr bei einer Betreuungszeit von 07.00 – 15.00 Uhr täglich erhoben. Eine Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der abgegebenen verbindlichen Anmeldung.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Anmeldung das Kind an einem Ferienbetreuungsangebot der Gemeinde Sande teilnimmt, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind für eine Ferienbetreuung angemeldet worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührensschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Anmeldung des Kindes für eine Ferienbetreuung veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Gebühren

1. Für die tageweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag bei einer Betreuungszeit von 07.00 – 15.00 Uhr erhoben.
2. Die unter lfd. Nr. 1 genannte Gebühren wird auf volle Zeitstunden gerechnet veranlagt.
3. Gebühren für eine Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.
4. Eine Ermäßigung der für die Ferienbetreuungsangebote zu entrichtenden Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.06.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuungsangeboten der Gemeinde Sande in der Fassung vom 15.06.2016 außer Kraft.

Sande, den 15.06.2017

Eiklenborg
Bürgermeister